



Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

HOLZHAUSEN

Der Verlag

Band 34, 2019

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Lincoln H. Blumé 11 — Kerry Hull: An Inscribed Statue of Tyche in Kyoto, Japan (Taf. 1).....	1
Ines Bogen spiegel — Lucian Reinhardt: Textile Termini und Dinar-Zahlen auf einem arabischen Papyrus des 9. Jahrhunderts (Taf. 2)..	5
Anna Doganov: Reichsrecht and Volksrecht in Theory and Practice: Roman Justice in the Province of Egypt (P.Oxy. II 237, P.Oxy. IV 706, SB XII 10929)	27
Patrice Favre: <i>Accepta pariatoria et primipilat. Nouvelles hypothèses sur un monument inscrit de Nouae</i> (Taf. 3–4)	61
Angela Kalinowski: A Re-discovered Inscription from Ephesus: a Funerary Monument for Vedia Kalliste.....	81
Peter Kruschwitz — Victoria González Berdús: Nicht auf den Kopf gefallen: Zur Wiener Versinschrift AE 1992, 1452 = AE 2015, 1102 (Taf. 5).....	89
Kallia Lempiidakis: Constructing Commemoration in Imperial Aphrodisias: the Case of Apollonios	95
Federico Moretti: <i>She (ϣ)</i> : il nome copto del <i>dodekanoummion</i>	115
Amphilochios Paathomas: SB XIV 11961: Fragment eines spätantiken Geschäftsbriefes (Taf. 6).....	125
Amphilochios Paathomas — Eleni Tsitsianopoulos: Der Gebrauch von Gnomen in den griechischen privaten Papyrusbriefen der römischen Kaiserzeit bis zum Ende des 4. Jh. n. Chr.	129
Niklas Raetseder: Das Stadtgesetzfragment von Vindobona (Taf. 7)	141
Benoît Rossignol – Jean-Marc Mignon, Un nouveau procureur ducénaire anonyme à Orange. Avec la collaboration de Guillaume Hay (Taf. 8).....	151
Georg-Philipp Schiefer: Das Jahr 129 v. Chr.: ein Senator im politischen Abseits? Alternative Deutungen der letzten Lebensjahre des Scipio Aemilianus	159
Peter Sievert: Bruchstück eines Kultgesetzes von Olympia aus der 1. Hälfte des 6. Jh. v. Chr. (BrU 9) (Taf. 9).....	193
Salvatore Tuano: The Epitaph of Leuktra (CEG II 632) and Its Ancient Meaning(s) (Taf. 10)	201
Manfredi Zanini: <i>Servilia familia inlustris in fastis</i> . Dubbi e certezze sulla prosopografia dei Servili Gemini e Vatiae tra III e I secolo a.C. (Taf. 11–16).....	221

Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen zu Papyri XXXII (<Korr. Tyche> 886–949)	237
Adnotationes epigraphicae X (<Adn. Tyche> 85–115)	269
Buchbesprechungen	287
Thomas B a c k h u y s, <i>Kölner Papyri (P. Köln) Band 16</i> (Pap.Colon. VII/16), Paderborn 2018 (G. van Loon: 287) — Nathan B a d o u d, <i>Inscriptions et timbres céramiques de Rhodes. Documents recueillis par le médecin et explorateur suédois Johan Hedenborg (1786–1865)</i> (Acta Instituti Atheniensis Regni Sueciae, Series in 4°, 57), Stockholm 2017 (D. Dana: 288) — T. B e r g, <i>L'Hadrianus de Montserrat (P.Monts.Roca III, inv. 162→ – 165↓)</i> . Édition, traduction et analyse contextuelle d'un récit latin conservé sur papyrus (Papyrologica Leodiensia 8), Liège 2018 (M. Capasso: 290) — Henning B ö r m, Nino L u r a g h i (eds.), <i>The Polis in the Hellenistic World</i> , Stuttgart 2018 (F. R. Forster: 291) — Katharina B o l l e, Carlos M a c h a d o, Christian W i t s c h e l (eds.), <i>The Epigraphic Cultures of Late Antiquity</i> (Heidelberger Alt-historische Beiträge und Epigraphische Studien 60), Stuttgart 2017 (S. Remijsen: 295) — Anne D a g u e t - G a g e y, <i>Splendor aedilitatum. L'édilité à Rome (I^{er} s. avant J.-C. – III^e s. après J.-C.)</i> (Collection de l'école française de Rome 498), Rome 2015 (E. Theodorou: 298) — Julien F o u r n i e r, Marie-Gabrielle G. P a r i s s a k i (eds.), <i>Les communautés du Nord Égéen au temps de l'hégémonie romaine. Entre ruptures et continuités</i> (Μελετήματα 77), Athen 2018 (F. Daubner: 301) — Katharina K n ä p p e r, <i>Hieros kai asylos. Territoriale Asylie im Hellenismus in ihrem historischen Kontext</i> (Historia Einzelschriften 250), Stuttgart 2018 (Ch. Michels: 303).	

Tafeln 1–16

NIKLAS RAFETS DER

Das Stadtgesetzfragment von Vindobona*

Tafel 7

Einleitung

Im Jahre 1913 wurde die baufällig gewordene Apostolische Nuntiatur in Wien, die sich bis dahin an der Adresse „Am Hof 4“ im ersten Wiener Gemeindebezirk befunden hatte, abgerissen und durch ein Gebäude der neuen Besitzerin, der österreichischen Zentralbank, ersetzt. Im Rahmen dieser Bauarbeiten stieß man auf Reste der südlichen Befestigungsanlagen des Legionslagers Vindobona, auf deren Fundamenten das alte Gebäude errichtet worden war. Im Boden wurde neben Ziegelstempeln auch ein Fragment einer Bronzetafel gefunden, auf drei Seiten gebrochen und nur wenige Buchstaben pro Zeile enthaltend.¹ Die beiden definitiv zu entziffernden Wörter, nämlich *edicta* und *Galba*, ließen zunächst den Wiener Provinzialarchäologen und Mitarbeiter des Museum Vindobonense, Erich Polaschek (1885–1974), an ein Edikt des Kaisers Galba denken, das Soldaten eines in einem frühen Stadium befindlichen Militärkastells ausgestellt worden war,² denn Legionslager und Zivilstadt entwickelten sich erst einige

* Großer Dank gilt Fritz Mitthof und Loredana Cappelletti, außerdem Michaela Kronberger vom Wien Museum, Martin Mosser von der Stadtarchäologie Wien und Franziska Beutler vom Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik der Universität Wien sowie allen anderen Personen, die mir mit Rat und Informationen zur Seite gestanden sind.

¹ AE 2006, 1080. Heute im Inventar des Wien Museums, Inv. Nr. MV 2605a; die Inschrift wurde in mehreren Publikationen veröffentlicht und kommentiert: E. Polaschek, *Die römische Vergangenheit Wiens*, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 15 (1935) 10. F. Hild, *Supplementum epigraphicum zu CIL III. Das pannonicische Niederösterreich, Burgenland und Wien*, unpubl. Diss. Wien 1968, 271, Nr. 428. E. Weber, *Bronzeinschriften*, in: R. Waissenberger (Hrsg.), *Vindobona – Die Römer im Wiener Raum. Katalog zur 52. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Karlsplatz 8. Dezember 1977 bis 9. April 1978*, Wien 1978, 251, Nr. M 15. O. Harl, *Vindobona. Das römische Wien*, Wien 1979, 26–27 (mit Zeichnung). A. Neumann, *Vindobona. Die römische Vergangenheit Wiens*, Wien 1980 (mit Fotografie). B. Fehér, P. Kovács, *The History of Pannonia from 54 A.D. to the Outbreak of the Marcomannic War (166)* (The Sources of Pannonian Antiquity 2), Budapest 2005, 64. M. Kronberger, *Das frühe Vindobona/Wien*, in: Franz Humer (Hrsg.), *Legionsadler und Druidenstab. Vom Legionslager zur Donaumetropole*. Ausstellungskatalog Archäologisches Museum Carnuntinum, Horn 2006, 85–95 (Foto und Kommentar im dazugehörigen Katalog auf S. 140, Nr. 459).

² In einem laut A. Neumann, *Entstehung von Vindobona* (Wiener Schriften 5), Wien 1957, 7, Fußnote 25, nicht veröffentlichten, aber im Wien Museum aufliegenden Manuscript von E. Polaschek. Derselbe war auch einer der ersten, der Bezug auf die Inschrift nahm, und zwar in

Jahrzehnte nach Galba.³ Nach E. Polaschek wurde das Fragment lange Zeit wenig beachtet, wie auch Alfred Neumann (1905–1988), der spätere Leiter der Ur- und Frühgeschichtlichen Abteilung des Historischen Museums der Stadt Wien, der sich in der Folge am öftesten mit dem Fragment auseinandersetzte, feststellte.⁴ Doch so richtig wollte das vermeintliche Edikt des Galba, dessen Regierungszeit gerade einmal ein halbes Jahr von Juni 68 bis Jänner 69 n. Chr. dauerte, nicht in jene Frühzeit Vindobonas passen, auch wenn es seitdem immer wieder von Forschern in Kombination mit einem weiteren Zeugnis für die frühe Besiedelung des Wiener Plateaus durch römische Soldaten herangezogen wurde.⁵ Nach der Reinigung des Fragments in den späten 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat Neumann neue Lesungsvorschläge zu einzelnen Buchstaben gemacht⁶, und in den folgenden Jahrzehnten wurden Deutungen und Ergänzungen einzelner Wörter ventilert. Jedoch die Grundannahme, es handele sich um ein Edikts Galbas, wurde nicht hinterfragt. Im Folgenden wird eine alternative Interpretation des Charakters der Urkunde und ihrer Zeitstellung erwogen. Dieser Deutungsvorschlag beruht auf einer Verbindung des Fragments mit den Stadtgesetzen, die seit den 80er Jahren bekannt geworden sind.

Polaschek, *Die römische Vergangenheit Wiens* (o. Anm. 1) 10. Er erwähnt dort „zwei durch Feuer verbeulte Bruchstücke einer Bronzurkunde [...] Es fehlt an bezeichnenden Worten in dem besser erhaltenen Stück, um zu sagen, worauf sich eigentlich der Inhalt des Ganzen bezogen haben könnte.“ Laut freundlicher Mitteilung von Martin Mosser findet sich in den Fundnotizen Nowalskis (siehe Anm. 7) jedoch kein Hinweis auf ein zweites Bruchstück, und auch der Archäologe Alfred Neumann spricht kein einziges Mal davon.

³ Gesichert als Standort für eine Reitertruppe sowie als Legionsstandort ist Vindobona erst in den 90er-Jahren des 1. Jh. n. Chr., vgl. Kronberger, *Das frühe Vindobona* (o. Anm. 1) 88–90.

⁴ A. Neumann, *Inschriften aus Vindobona*, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 17–18 (1961–1962) 27: „Den Abschluss dieser Inschriftenreihe soll ein schon vor 49 Jahren gefundenes, doch ziemlich unbekannt gebliebenes Bruchstück einer Bronzetafel aus der Zeit des Kaisers Galba bilden.“

⁵ In Kombination mit anderen frühen Zeugnissen aus der römischen Geschichte Wiens, etwa Neumann, *Entstehung von Vindobona* (o. Anm. 2) 10–12, oder noch deutlicher Neumann, *Vindobona* (o. Anm. 1) 118: „Da das Legionslager zu dieser Zeit noch nicht bestand, ist die Tafel auf ein Auxiliarlager zu beziehen, das sich nahe dem Plateau um den Hohen Markt unweit der Stallburg erstreckt haben muss. Mit dem Baumaterial dieses Lagers, das vermutlich zur Errichtung des Legionslagers wiederverwendet wurde, gelangte das Bronzetafelfragment offenbar in dessen Bereich.“ P. Kovács, *A History of Pannonia during the Principate* (Antiquitas I 65), Bonn 2014, 70, dachte bei den Adressaten des Galba-Ediktes an lokale Hilfstruppen. Eher zweifelnd an einer frühen Besiedelung des Wiener Plateaus M. Mosser, *Zivile und militärische Aspekte in der Nutzung des Legionslagerareals von Vindobona*, in: L. Borhy (Hrsg.), *Die norisch-pannonischen Städte und das römische Heer im Lichte der neuesten archäologischen Forschungen, II. Internationale Konferenz über norisch-pannonische Städte, Budapest–Aquincum 11.–14. September 2002*, Budapest 2005, 167.

⁶ Neumann, *Entstehung von Vindobona* (o. Anm. 2) 7.

Das Fragment

In den spärlichen Fundnotizen der Ausgrabung wurde lediglich der Fundort festgehalten.⁷ Die Maße des Fragmentes sind 13,2 x 5,5 x 0,4 cm, die Buchstabenhöhe beträgt 0,7–0,8 cm. Es ist oben und an den Seiten abgebrochen, die Unterkante ist original. Unten ist ein 2,7 cm breiter Rahmen sichtbar, zwischen ihm und dem Schriftfeld befindet sich ein Abstand von 2,5 cm. Die Reste von sieben Zeilen sind auf dem Fragment eindeutig zu erkennen, allesamt mitten in einem Satz oder einem Wort einsetzend. Bisher nicht in eine Publikation aufgenommen wurden die Reste eines Buchstabens oberhalb von Z. 1. Damit bei der Nummerierung im Zusammenhang mit den bisherigen Lesungsversuchen keine Verwirrung entsteht, habe ich mich dazu entschieden, diese Buchstabenreste als Zeile 0 über die bis jetzt gelesenen sieben Zeilen zu setzen. In Kombination mit der Lesung von Neumann (1958) ergibt sich folgender Text⁸:

0	[---]+[---]
1	[---]AR•G[---]
2	[---]JINTVL[---]
3	[---] MVNI[---]
4	[---]NIBVS•D[---]
5	[---]SITO•VTI•E[---]
6	[---]A•EDICTA•D[---]
7	[---]MP•GALBA[---]

Folgende Ergänzungen wurden vorgeschlagen:

Neumann: Z. 1: *[Caes]ar G[alba Augustus]*; Z. 2: *intul[it/-erunt]*; Z. 7: *[I]mp(erator) Galba*⁹

Fehér/Kovács: Z. 3: *[im]muni[atem?]*; Z. 5: *[po]sito uti e*; Z. 7: *[I]mp(eratore) Galba [II et Rufino co(n)s(ulibus)?]*¹⁰

Kronberger: Z. 3: *muni[ceps/-cipium]*¹¹

Es ist unbemerkt geblieben, dass die seit 1986 bekannte *lex municipii Iritani* eine enge Parallel zum vorliegenden Fragment darstellt. Von diesem aus flavischer Zeit

⁷ Wir besitzen nur Fundnotizen des damals zuständigen Archäologen Josef Hilarius Nowalski de Lilia, vgl. M. Mosser, *Fundkatalog*, in: F. Krinzingler (Hrsg.): *Vindobona. Beiträge zu ausgewählten Keramikgattungen in ihrem topographischen Kontext* (Denkschriften der phil.-hist. Klasse der österr. Akad. Wiss., Bd. 328) Wien 2005, 187–188. Bedauerlich war auch jener Umstand, den Harl, *Vindobona* (o. Anm. 1) 26, festhielt: „Das Stück wurde Am Hof gefunden, wie die Ziegel zu einer Zeit, als noch keine stratigraphischen Beobachtungen gemacht wurden. Bei der Bronzetafel ist daher nicht sicher, ob sie wirklich zur Zeit des Galba oder nicht erst später nach Wien gelangt ist [...].“

⁸ Neumann, *Entstehung von Vindobona* (o. Anm. 2) 7, nach der Reinigung der Tafel; übernommen auch von Hild, *Supplementum* (o. Anm. 1) 271, Nr. 428.

⁹ Neumann, *Inschriften aus Vindobona* (o. Anm. 4) 27–28, Nr. 69.

¹⁰ Fehér, Kovács, *History of Pannonia* (o. Anm. 1) 64.

¹¹ Kronberger, *Katalogband* (o. Anm. 1) 140.

stammenden Stadtgesetz des latinischen Munizipiums Irni sind uns sechs Tafeln erhalten geblieben.¹² Kombiniert mit den bereits seit Längerem bekannten Stadtgesetzfragmenten aus Malaca und Sulpensa¹³ sind nun etwa 70% des Textes eines Munizipalrechts latinischer Bürger aus flavischer Zeit überliefert. In diesem Gesetz stoßen wir auch auf Kaiser Galba, jedoch nicht in einer aktiven Rolle, sondern in einem feststehenden Formular, das in den latinischen Stadtgesetzen der Baetica öfters auftaucht. Der Gesetzgeber weist in der *lex Iritana* in bestimmten Passagen darauf hin, dass etwas nur geschehen darf, solange es nicht gegen *leges*, *plebiscita*, *senatus consulta* sowie *edicta*, *decreta* und *constitutiones* aller aktuellen Kaiser und ihrer Vorgänger geschieht. Diese werden mit Ausnahme jener, die der *damnatio memoriae* verfallen sind, aufgezählt. Neben Augustus, Tiberius, Claudius¹⁴, Vespasian, Titus und Domitian ist dies eben auch Galba. Für die vorliegenden Betrachtungen ist nun etwa Kapitel 20 der *lex Iritana*, die Quästoren betreffend, relevant, wo es, wie folgt, heißt:

[...] eisque (quaestoribus) dum ne quid eorum omnium quae s(upra) s(cripta) s(unt)
adversus leges plebiscita senatus consulta edicta decreta constitutiones divi Aug(usti)
Ti(beri)ve Iuli Caesaris Aug(usti) Ti(beri)ve Claudi Caesaris Aug(usti) Imp(eratoris)ve
Galbae Caesaris Aug(usti) Imp(eratoris)ve Vespasiani Caesaris Aug(usti) Imp(eratoris)ve
Titi Caesaris Vespasiani Aug(usti) Imp(eratoris)ve Caesaris Domitiani Aug(usti) pontif(icis) max(imi) p(atris) p(atriae) fiat ius potestasque esto.

Wenn man diese Stelle nun mit dem Fragment von Vindobona vergleicht, dann scheint es sich um die gleiche Formulierung zu handeln, nur dass das Enklitikon *-ve*, das die Namen der Kaiser verbindet, wie es etwa auch in Kapitel 19 des gleichen Gesetzes passiert, weggelassen wurde:

... dum ne quid eorum omnium quae s. s. s. adversus leges plebiscita senatus
consulta edicta decreta constitutiones divi Aug. Ti. Iuli Caes. Aug. Ti. Claudi Caes.
Aug. Imp. Galbae Caes. Aug. ...

Aus dieser Beobachtung ergeben sich drei wichtige Konsequenzen für die Deutung des Fragments: Erstens handelt es sich offenbar um ein Stadtgesetz, wohl eines Munizipiums, wie die Buchstaben MVNI in Z. 3 nahelegen. Zweitens ist die kurze Regierungszeit Galbas kein Kriterium mehr für die Datierung des Fragmentes, sondern eine Besonderheit römischer Rechtssprache, die auf Vollständigkeit beharrt und sogar einen Kaiser mit kurzer Amtszeit Jahrzehnte nach seinem Ableben in einer Aufzählung weiterhin auflistet. Der neue Zeitrahmen des Gesetzes erstreckt sich somit prinzipiell von der Regierungszeit Galbas bis in das 3. Jh. n. Chr.¹⁵ Drittens ergibt sich durch den

¹² F. Fernandez Gómez, M. del Amo y de la Hera, *La lex Iritana y su contexto archeológico*, Sevilla 1990.

¹³ *Lex Sulpensana*: CIL 2, 1963 (FIRA I, Nr. 23). *Lex Malacitana*: CIL 2, 1964 (FIRA I, Nr. 24).

¹⁴ Falls er nicht, wie in Kapitel 19 der *lex Iritana*, vergessen wird.

¹⁵ Das späteste eindeutig datierbare Stadtgesetzfragment ist jenes aus Lauriacum aus der Zeit Caracallas.

obigen Ergänzungsvorschlag eine mutmaßliche Zeilenlänge von etwa 50–60 Buchstaben pro Zeile.¹⁶

Für eine solche Deutung spricht im Übrigen das physische Erscheinungsbild des Fragments. Die Dicke des Fragmentes ist mit der anderer Stadtgesetztafeln vergleichbar (vgl. Tarent: 0,8 cm, Irni und Urso: 0,4–0,8 cm) und lässt daher ebenfalls eher ein großes, auf Bronze veröffentlichtes Gesetz als ein kaiserliches Edikt, die meistens auf kleineren Bronzetafeln publiziert waren, vermuten.¹⁷ Obwohl man die beiden letzten Zeilen des Fragmentes ergänzen kann, ist es nicht möglich, eine Rekonstruktion des gesamten Textes durch einen Vergleich mit dem Wortlaut der uns bekannten Stadtgesetze anzustellen.¹⁸ Folgende Beobachtungen lassen sich aber aufgrund der Identifizierung als Stadtgesetz und nach einer Untersuchung des Fragmentes machen:

In Zeile 1 las Neumann ARG, allerdings ist der letzte Buchstabe höchst unsicher gelesen. Als Rekonstruktion schlug er, vielleicht beeinflusst durch die Nennung Galbas in der letzten Zeile, *[Caes]ar G[alba]* vor. Nach Überprüfung des Originals lässt sich jedoch eher eine leicht schräg ausgeführte senkrechte Haste als eine Biegung eines C oder G identifizieren, allerdings kann nicht festgestellt werden, ob es sich um ein I, T, L oder E handelt. Da der Abstand zwischen AR und dem dritten Buchstaben auf eine Worttrennung hinweist, könnten wir es mit der Nennung eines Kaisers zu tun haben, dessen Name mit einem der gerade genannten Buchstaben begann.¹⁹

In Zeile 2 wurde bisher INTVL gelesen und als Perfektform des Verbes *inferre* gedeutet.²⁰ Der letzte Buchstabe dieser Zeile ist allerdings sehr unsicher gelesen. Da sich beim Graveur dieses Textes I und T sehr ähneln, lässt sich in Zeile 2 vielleicht auch INIVR lesen, das man z.B. als *iniur[ia]* rekonstruieren könnte.

In Zeile 3 sind die Buchstaben MVNI zu lesen, die wohl mit dem *municipium* oder seinen Einwohnern, den *municipes*, im Zusammenhang stehen. Nicht auszuschließen

¹⁶ Es gab in Bezug auf Abkürzungen in den Stadtgesetztexten keine einheitliche Linie — manchmal konnten sie sogar im gleichen Satz variieren —, weshalb wir die Zeilenlänge nur annäherungsweise bestimmen können. Die Länge der Zeilen ist mit anderen Stadtgesetzen vergleichbar, bei den Tafeln aus Irni und Urso etwa beträgt sie um die 50 Buchstaben pro Zeile, vgl. Gómez, del Amo, *La lex Iritana* (o. Anm. 12) 33 bzw. A. Caballos Rufino, *El nuevo bronce de Osuna y la política colonizadora romana*, Sevilla 2006, 62, bei der *lex Troesmensium* zwischen 37 und 52 Buchstaben pro Zeile, vgl. W. Eck, *Die lex Troesmensium: ein Stadtgesetz für ein municipium civium Romanorum*, ZPE 200 (2016) 574–575.

¹⁷ Vielen Dank an Werner Eck für diesen Hinweis.

¹⁸ Folgende andere Fragmente konnten allerdings ergänzt werden: Für Segusio: C. Letta, *Fragmentum Segusinum. Due frammenti a lungo ignorati della lex municipalis di Segusio*, in: G. Paci (Hrsg.), *Contributi all'epigrafia d'età augustea. Actes de la XIII^e rencontre franco-italienne sur l'épigraphie du monde romain, Macerata, 9–11 settembre 2005*, Tivoli 2007, 145–169. Für Lauriacum: E. Bormann, *Bronzeinschrift aus Lauriacum*, JÖAI 9 (1906) 315–326. Oder zuletzt, wenn auch unsicherer, für die trajanische Kolonie Ratiaria, N. Rafetseder, *Die Stadtgesetzfragmente der colonia Ulpia Traiana Ratiaria: Ein Ergänzungsversuch*, ZPE 207 (2018) 274–277.

¹⁹ Im 2. Jh. wären Traianus Hadrianus, Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius, Lucius Aurelius Commodus oder Lucius Septimius Severus als Genannte möglich.

²⁰ Erstmals bei Neumann, *Entstehung von Vindobona* (o. Anm. 2) 7; in den Munizipalgesetzen ist eine Form dieses Verbs allerdings nicht belegt.

ist auch die Rekonstruktion einer Form von *communis*, die bei den Besitzungen oder auch bei der Bezeichnung des Vermögens der Gemeinde als *pecunia communis* in Stadtgesetzen vorkommt. Falls es sich bei der Vertiefung nach MVN um eine Interpunktionshandlung handeln sollte, wäre anzunehmen, dass hier *municipium/municipes* und nicht *communis* oder auch das mögliche *im munis* abgekürzt wurde.

In Zeile 4 wäre für NIBVS die nächstliegende und mit Abstand häufigste Form in Stadtgesetzen, die man hier rekonstruieren könnte, *decurionibus*. Dagegen sprechen könnte möglicherweise der Umstand, dass die Ratsherren in den Stadtgesetzen fast ausnahmslos als *decuriones conscriptique* angesprochen werden, was in Zeile 4 aufgrund einer senkrechten Haste nach NIBVS auszuschließen ist.

Die Buchstaben ITO VTI E in Zeile 5 sind relativ eindeutig zu lesen. Der erste Buchstabe dieser Zeile hat eine Rundung, die als unterer Teil eines S gelesen werden kann, daher wurde bisher auch stets die Lesung SITO vorgeschlagen.²¹ Da die obere Rundung des S auf dem Fragment nicht zu erkennen ist, wäre vielleicht eher an ein B zu denken. In diesem Fall wäre hier auch die Lesung BITO möglich, was z. B. auf einen Imperativ von *pro- oder discibere*²² hindeuten könnte.²³

Was am Übergang von Z. 5 zu 6 stand, ist nicht leicht zu rekonstruieren. Bei einer solchen Aufzählung der Kaiser in den Stadtgesetzen gibt es zwei bekannte Varianten. Einerseits, wie in Kapitel 81 der *lex Irnitana*, betreffend die Sitzordnung bei Spielen: ...*spectanto utique ex decurionum conscriptorumve decreto utique ex legibus plebisve scitis senatusve consultis edictis decretive divi Aug(usti)...ibi licet licebit.*

Es sollte also die Sitzordnung eingehalten werden, wie sie durch das Dekret der Ratsherren und durch die Gesetze des römischen Volkes, des Senats und des Kaisers festgelegt war. Aufgrund des *uti ex* stehen die Beschlüsse im Ablativ. Das ist in unserem Fragment nicht der Fall, weshalb daran zu denken ist, dass hier eine Form der zweiten Variante, die uns aus den Stadtgesetzen bekannt ist, gestanden sein könnte, nämlich eine Formulierung, dass nichts passieren soll oder niemand etwas tun soll, das mit diesen Gesetzen und Kaiserbeschlüssen nicht konform ist:

*dum ne quit eorum omnium quae s(upra) s(cripta) s(unt) adversus leges plebiscita ... fiat.*²⁴
oder

*dum ne quit in ea re faciat adversus leges plebiscita ...*²⁵

Aus diesen Überlegungen ergibt sich somit folgender neue Lesungsvorschlag, den ich der alten Lesung gegenüberstellen möchte, sowie, daran anschließend, ein Rekonstruktionsversuch:

²¹ Wenn dies als Endung eines Imperativs gedeutet werden soll, gibt es nur sehr wenige Verben, die hier für die Rekonstruktion in Betracht kämen, am ehesten noch *censito*, wobei auch diese Form in keinem Stadtgesetz belegt ist. Eine andere Möglichkeit wäre eine Form des Partizips von *ponere*, also *positus*, in einer entsprechenden Kompositum-Form. Die einzige belegte Form in einem Stadtgesetz ist *proposito*, lex Malac. §51.

²² *discibito*: lex Irn. §79 und 86; *proscribito*: lex Malac. §51.

²³ Es könnte sich auch um eine Verschreibung für die Endung *-beto* handeln, die uns als Endung der Wörter *habeto*, *iubeto*, *debeto*, *prohibeto* oft in den Stadtgesetzen begegnet, vgl. lex Malac. §55: *prohibito*.

²⁴ lex Irn. §19 + 20.

²⁵ lex Irn. §40.

	alte Lesung	neue Lesung
0		[--]+[--]
1	[--]AR•G[--]	[--]AR I+[--]
2	[--]INTVL[--]	[--]INIVR[--]
3	[--] MVNI[--]	[--] MVN I[--]
4	[--]NIBVS•D[--]	[--]NIBVS•D[--]
5	[--]SITO•VTI•E[--]	[--]BITO•VTI•E[--]
6	[--]A•EDICTA•D[--]	[--]A•EDICTA•D[--]
7	[--]MP•GALBA[--]	[--]MP•GALBA[--]

-----]+[---]*ar i*[---]*iniur*[---] *mun i*[---]*nibus d*[---]*bito uti e*[--- *dum ne quit* ---
adversus leges senatus consult]a edicta d[*e*creta constitutiones divi Aug(usti) divi
Augusti Ti(beri) Iulii Caes(aris) Aug(usti) Ti(beri) Claudi Caes(aris) Aug(usti)
I]mp(eratoris) Galba[e Caes(aris) Aug(usti) --- fiat -----

Das *municipium* von Vindobona

Es stellt sich nun die Frage, ob die neue Deutung des Bronzefragments als Teil eines Stadtgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen archäologischen Erkenntnisse auch Auswirkungen auf die Diskussionen rund um die Geschichte des *municipium* von Vindobona und vor allem das Datum der eventuellen Stadtrechtsverleihung haben kann.²⁶

Die epigraphischen Befunde sind auf zwei nicht unproblematische Quellen beschränkt. Einerseits überliefert uns Wolfgang Lazius, ein Wiener Gelehrter aus dem 16. Jh., eine mittlerweile verlorengegangene Inschrift mit der Laufbahn eines Munizipalbeamten aus Vindobona.²⁷ Da Lazius in Bezug auf lateinische Inschriften nicht immer ein verlässlicher Gewährsmann war²⁸, wurde die Authentizität dieser Inschrift immer wieder in Zweifel gezogen.²⁹ Der andere epigraphische Hinweis ist eine fragmentarische

²⁶ Wichtige Beiträge zu dem Thema stammen von Neumann, *Vindobona* (o. Anm. 1); Harl, *Vindobona* (o. Anm. 1), insbesondere 136–155; I. Piso, *Municipium Vindobonense*, Tyche 6 (1991) 171–177.

²⁷ CIL 3, 4557: *Deor(um) Prosp/eritati C(aius) Ma/rc(ius) Marcian/us dec(urio) mun(icipii) / Vind(obonensium) [q]uaes[t(or)] / aedil(is) IIvir i(ure) [d]icundo] / praefectus co[ll]egii] / fabrum v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito)*. Erstmals publiziert in W. Lazius, *Vienna Austriae. Rerum Viennensium comentarii in quatuor libros distincti*, Basel 1546, 14.

²⁸ Vgl. A. Neumann, *Vindobona*, RE 9A, 1 (1961) 54: „Seine Arbeitsweise ist dadurch charakterisiert, dass er Quellenbelege jeglicher Art für seine Auffassungen zurechtzubiegen versuchte.“

²⁹ Vgl. Harl, *Vindobona* (o. Anm. 1) 141, und noch deutlicher E. Weber, *Usi ed abusi epigrafici – Alcuni esempi*, in: M. G. Angeli Bertinelli, A. Donati (Hrsg.), *Usi e abusi epigrafici. Atti del Colloquio Internazionale di Epigrafia Latina. Genova 20–22 settembre 2001* (Serta antiqua et mediaevalia 6), Roma 2003, 341, der die ganze Inschrift in Frage stellt. Piso, *Municipium Vindobonense* (o. Anm. 26) 173, sieht dagegen die Inschrift mit den Korrekturen Mommsens als authentisch an.

Inscription aus Rom, in der neben zwei anderen Gemeinden, deren Stadtrechte allerdings gesichert sind, wahrscheinlich Vindobona genannt wird.³⁰

Im Großen und Ganzen gab es in Bezug auf das *municipium* von Vindobona in der Forschung bisher zwei Ansätze³¹, wobei die Stichhaltigkeit beider nur in Analogien zu anderen Gemeinden bzw. allgemeinen Mustern von Stadtrechtsverleihungen der Umgebung bestand. Entweder sei das *municipium* gleichzeitig mit den Erhebungen der Zivilsiedlungen der Legionslager Carnuntum, Aquincum und Viminacium von Hadrian geschaffen worden oder aber in severischer Zeit, etwa unter Septimius Severus, der — unter vielen Verleihungen — z.B. die Zivilstadt von Brigetio zum *municipium* erhob³², oder unter Caracalla, der etwa Ovilava das Recht einer Kolonie verlieh und vermutlich den *canabae* von Lauriacum das eines *municipium*.³³

Was die archäologischen Befunde anbelangt³⁴, wäre eine Verleihung des Munizipalstatus an die Zivilsiedlung von Vindobona, die sich im heutigen 3. Gemeindebezirk von Wien erstreckte, am ehesten in die Mitte des 2. Jh. n. Chr. zu datieren, denn zu Beginn des 3. Jh. scheint in dieser Siedlung bereits ein Abwärtstrend eingesetzt zu haben.³⁵ Ein hadrianisches *municipium*, wie es etwa in der bedeutenden Zivilstadt von Carnuntum entstand, wäre, wenn man dieser Logik folgt, auch in der Zivilsiedlung von Vindobona denkbar. Das Problem sind hier die fehlenden epigraphischen Testimonien, die bei einem *municipium*, das so lange existierte, eigentlich zu erwarten wären, wie bei den gut belegten hadrianischen *municipia* in Noricum und den beiden Pannionen.³⁶ Dieses Schweigen wird in erster Linie mit der großflächigen, nachantiken Verbauung des Wiener Stadtgebietes erklärt.

³⁰ CIL 6, 41105: *C[il] [--] / F[ont] [eiae? ---] / P[ubli] Fr[--] / co(n)s(ul)is [leg(at)i] Aug(usti) pr(o) pr(aetore) provinciae Pannoniae superioris] / Vin[dobonenses] / And[autonienses] / Car[nuntini] / [...].*

³¹ Vgl. Piso, *Municipium Vindobonense* (o. Anm. 26) 173–174.

³² Vgl. Kovács, *History of Pannonia* (o. Anm. 5) 188: „Septimius Severus' reign also saw the conferral of the rank of *municipium* on Brigetio and, perhaps, on Vindobona.“

³³ Siehe dazu weiter unten.

³⁴ Eine Zusammenfassung des derzeitigen Forschungsstandes zur Zivilstadt gibt es in M. Müller et al. (Hrsg.), *Entlang des Rennwegs. Die römische Zivilsiedlung von Vindobona*. (Wien Archäologisch 8), Wien 2011. Immer noch nicht lokalisiert worden ist z.B. das Forum der Zivilstadt.

³⁵ Vgl. K. Adler-Wölfel, *Die Grabungen in Wien 3, Rennweg 73* (2016), Fundort Wien 20 (2017) 15: „Das Spektrum des Fundmaterials zeugt somit von einem Ende der Besiedlung in diesem Bereich [...] spätestens nach dem ersten Drittel des 3. Jahrhunderts.“ Auch im Tätigkeitsbericht zur Grabung am Rennweg 88–90 zeigt sich ein ähnliches Bild, vgl. M. Mosser et al., *Vorbericht zur Grabung Wien 3, Rennweg 88–90*, Fundort Wien 19 (2016) 115. Ein eindeutiger Schwerpunkt der Siedlungsgeschichte, so die Autoren, liegt zeitlich im 2. Jh. n. Chr., ab 180 n. Chr. werden die dort ausgehobenen Gruben, deren Funktion nicht eindeutig geklärt ist, mit Keramikresten aufgefüllt, deren Datierung nicht weit über das erste Drittel des 3. Jh. hinausgeht.

³⁶ Piso, *Municipium Vindobonense* (o. Anm. 26) 173–174: „Von einem *Municipium Aelium* würde man sich auch, trotz der Zerstörungen, mehr Inschriftenmaterial erwarten“, bzw. Harl, *Vindobona* (o. Anm. 1) 139–140: „Nichts kennzeichnet die triste Lage besser als das völlige Fehlen von privaten Bauinschriften und Hinweisen auf städtische Beamte oder kommunale Institutionen. Überblickte man nicht die Entwicklung in ganz Pannonien, die zu einer völligen Verstädterung geführt hat, so könnte man die Erhebung Vindobonas zur Stadt überhaupt anzweifeln.“

In Bezug auf den zweiten Ansatz, dass Vindobona ein severisches *municipium* sei, lohnt sich vielleicht ein Blick nach Lauriacum. Auch die aufgrund des Fragmentes³⁷ postulierte Verleihung des Munizipalstatus an Lauriacum wurde in Zweifel gezogen.³⁸ Es gibt keine inschriftlichen Belege³⁹, und eine Zivilstadt außerhalb des mit 2,2 km bemessenen Gebietes, das dem Legionslager unterstand, ist nach derzeitigem Forschungsstand nicht vorhanden gewesen.⁴⁰ Das lässt sich vielleicht damit erklären, dass das Legionslager erst relativ spät, nämlich gegen Ende des 2. Jh. n. Chr., gegründet wurde.⁴¹ Zugleich mit dem Lager wurde planmäßig eine Siedlung rund um das Legionslager angelegt. In Lauriacum wurde offensichtlich keine weitere Zivilsiedlung mehr errichtet, sondern die Siedlungsräume rund um das Lager scheinen die verschiedenen Funktionen von *canabae* und Zivilstadt zu übernehmen und zu vereinen.⁴²

³⁷ AE 1907, 100: [Ex IIviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) pr(ae)erunt uter postea --- / aberi]t aliave qua causa et [--- proficiscetur neque eo die in id municipium se redditurum / esse] arbitrabitur quem p[raefectum municipii ex decurionibus conscriptive relinquere volet non minorem / quam] annorum XXXV praesentibus non minus quam --- facito ut is ita ut hac lege cautum / com]prehensumque est iu[ret per Iovem --- Genium Imp(eratoris) Caesaris M(arci) Aureli Anto[nini] Pii Aug(usti) Part(hici) max(im) Brit(annici) [max(im)] ---]. Das Fragment ist mit Kapitel 25 der *lex Salpensana/Irritana* in Einklang zu bringen.

³⁸ Vertreten wurde dieser Ansatz durch B. Galsterer, H. Galsterer, *Zum Stadtrecht von Lauriacum*, Bonner Jahrbücher 171 (1971) 334–348. Auch später blieben Zweifel bei H. Galsterer, *Die römischen Stadtgesetze*, in: L. Capogrossi Colognesi, E. Gabba (Hrsg.), *Gli Statuti Municipali*, Pavia 2006, 31–53.

³⁹ Mit Ausnahme der Inschrift CIL 6, 41216, die an jene mit der Erwähnung Vindobonas erinnert, nur dass G. Alföldy, *Die Ostalpenländer im Altertum. Regionalgeschichte und europäische Geschichte*, Tyche 13 (1998) 1–18, hier die Bewohner von Lauriacum lediglich aufgrund des Buchstabens „R“ rekonstruierte: -----NII qua[est(ori) ---] / aed(ili) cur(uli) civitates I[X] / [V]irunenses Celeienses [Teur]/n(i)enses Ov[ilavenses] / [Lau]r[iacenses Solvenses] / Aguntense[s] Iuvavenses] / [Ce]tienses [patrono fecerunt?].

⁴⁰ Zur 2,2 km bzw. 1,5 römische Meilen vom Lagermittelpunkt gemessenen Grenze, welche häufig Legionslager samt *canabae* von der Zivilstadt trennte, siehe die Ausführungen bei C. Gugl, *Die Carnuntiner canabae – ein Modell für römische Lagervorstädte?*, in: M. Doneus, C. Gugl, N. Doneus (Hrsg.), *Die Canabae von Carnuntum – eine Modellstudie der Erforschung römischer Lagervorstädte. Von der Luftbildprospektion zur siedlungsarchäologischen Synthese*, RLÖ 47 (Wien 2013), 173–186.

⁴¹ Der Beginn des Lagerbaus wird von einigen Forschern mittlerweile auf 171 n. Chr. datiert und dauerte wohl bis in die Regierungszeit des Septimius Severus (193–211) an. Unter dessen Nachfolger Caracalla sollte die Legion in das östlich von Enns gelegene Albing verlegt werden, allerdings wurde der Plan nach seinem Tod 217 n. Chr. fallen gelassen, vgl. S. Groh, *Die Lager der legio II Italica in Ločica, Enns und Albing*, in: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Kultur (Hrsg.), *Die Rückkehr der Legion. Römisches Erbe in Oberösterreich*, Linz 2018, 80–81. Wir besitzen eine Weihinschrift an den Legionsgenius aus 191 n. Chr. (CIL 3, 15208 = ILS 9082) und zwei Bauinschriften, die auf 201–205 (AE 1909, 248 = 1912, 293 = ILLPRON 961) bzw. 205 n. Chr. (ILLPRON 960) datiert werden können. Siehe dazu H. Ubl, *Lauriacum und die Legio II Italica*, in: G. Winkler (Hrsg.): *Schausammlung „Römerzeit“ im Museum Lauriacum Enns*, Enns 2006, 37–56.

⁴² Laut K. Freitag, *Canabae et municipium. Die römischen Siedlungsräume um das Legionslager von Lauriacum/Enns*, Forschungen in Lauriacum 18 (2018) 170, gab es im ersten Drittel des 3. Jh. eine intentionale Umstrukturierung der Wohn- und Wirtschaftsräume der für

Auch die *canabae* von Vindobona⁴³ hatten gegen Ende des 2. Jh. n. Chr. schon städtischen Charakter erlangt.⁴⁴ Eine späte Verleihung des Stadtrechtes unter den Severern könnte erklären, warum das *municipium* ebenso wie das von Lauriacum inschriftlich nicht gut belegt ist: Für die städtische Elite war gar nicht viel Zeit, sich zu formieren bzw. zu repräsentieren, ehe es in der Region zu den krisenhaften Verhältnissen Mitte des 3. Jh. n. Chr. kam. Als die Stadtgesetztafeln ihre Bedeutung verloren hatten, wurden sie innerhalb der nahen Mauern dann zerschlagen und in den *fabricae* verarbeitet. Die Verleihung an die *canabae* muss notwendigerweise nicht heißen, dass der Bereich der Zivilsiedlung nicht ebenfalls zum Territorium des *municipium* hinzugezählt wurde. In Bezug auf Carnuntum wiederholt etwa Christian Gugl die Hypothese, die bereits von András Mócsy 1974 vorgebracht wurde, dass die Selbstverwaltung von *canabae* an den pannonischen Legionsstandorten unter den Severern endete und die beiden Siedlungen, also *vicus* und *canabae*, verwaltungstechnisch zusammengelegt wurden.⁴⁵

Jedenfalls ist die Existenz eines *municipium Vindobonense*, auch wenn der Zeitpunkt seiner Gründung und der von der Stadtrechtsverleihung betroffene Siedlungskern derzeit noch nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, nach der Entdeckung des Stadtgesetzfragmentes von Wien kaum mehr zu bezweifeln.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien, Österreich
niklas.rafetseder@univie.ac.at

Niklas Rafetseder

das *municipium* in Frage kommenden Siedlungsgebiete, was auf eine Änderung des Rechtsstatus hindeuten könnte, womöglich in Folge des kurzzeitigen Umzugs der Legion nach Albing, siehe Anmerkung 41.

⁴³ Zu den *canabae* von Vindobona siehe M. Kronberger, *Siedlungschronologische Forschungen zu den Canabae legionis von Vindobona. Die Gräberfelder* (Wiener Archäologische Forschungen 7), Wien 2005. Nach dem zweiten Drittel des 3. Jh. scheinen auch die *canabae* aufgegeben worden zu sein und die Siedlung verlagerte sich innerhalb der Mauern des Legionslagers.

⁴⁴ Zu Entstehung und Begriffsdefinitionen sowie zu rechtsgeschichtlichen Fragen zu den *canabae* siehe den ausgezeichneten Beitrag von Gugl, *Carnuntiner canabae* (o. Anm. 40) 146–216; außerdem H. Ciugudean, V. Moga (Hrsg.), *Army and Urban Development in the Danubian Provinces of the Roman Empire. Proceedings of the international Symposium, Alba Iulia, 8th to 10th October 1999*, Alba Iulia 2000, mit vielen Beiträgen, die sich auf die Entwicklung der Städte in Dakien, etwa Apulum, fokussieren.

⁴⁵ Gugl, *Carnuntiner canabae* (o. Anm. 40) 192. Damit reagiert Gugl auf den Umstand, dass es in Carnuntum keinen Hinweis auf Selbstverwaltung der *canabae* gibt. Sie wären demnach unter den Severern in das *municipium* der Zivilstadt eingegliedert worden. Vgl. auch Harl, *Vindobona* (o. Anm. 1) 139: „Bei den großen Schäden aus den Germanenkriegen ist es verständlich, dass Septimius Severus versuchte, die Wirtschaftskraft von *canabae* und Zivilsiedlung zu vereinigen, um den Wiederaufbau bewältigen zu können.“



zu N. Rafetseder, S. 141

Das Stadtgesetzfragment aus Vindobona. © Wien Museum (Foto: Birgit und Peter Kainz)